

Steuerspartipps

Steuermindernde Sachverhalte (Abzüge) sind grundsätzlich durch die Steuerpflichtigen nachzuweisen. Sofern keine Pauschalabzüge möglich sind, gilt die Regel: «Ohne Nachweis kein Abzug». Spätestens auf Nachfrage müssen die Belege also vorgelegt werden können, andernfalls wird der Abzug nicht gewährt.

Orientieren Sie sich an der Wegleitung bezüglich der einzureichenden Belege sowie den möglichen Abzügen.

Berufsauslagen

Einerseits können die Kosten für die Fahrt vom Wohn- zum Arbeitsort geltend gemacht werden. Die Fahrtkosten für das Privatfahrzeug können jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen abgezogen werden. Auch kennen inzwischen verschiedene Kantone eine Begrenzung des Abzugs. Üblicherweise kann der Abzug für den ÖV mit dem Velo-Abzug kombiniert werden, falls sich die nächste Haltestelle des ÖV nicht in unmittelbarer Nähe zum Wohnort befindet. Abziehbar sind unter Umständen auch die Kosten für ein GA der 1. Klasse, wenn die Pendelzeit für die Arbeit genutzt werden kann.

Weiter können Pauschalabzüge für auswärtige Verpflegung geltend gemacht werden, sofern die Dauer der Mittagspause die Heimkehr nicht ermöglicht.

Auch wenn immer mehr Menschen von zu Hause aus arbeiten (Home Office), sind die Voraussetzungen für den Abzug eines Arbeitszimmers nach wie vor sehr streng. Es muss nachgewiesen werden, dass das Zimmer überwiegend für die Arbeit genutzt wird und dass der Arbeitgeber keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt.

Säule 3a und Pensionskasse

Einzahlungen in die Säule 3a sowie die Pensionskasse können von den Einkünften in Abzug gebracht werden. Je nach Tarif und steuerbarem Einkommen beträgt die Steuerersparnis ca. 15–40 % des einbezählten Betrages. Bei Pensionskasseneinkäufen lohnt sich eine Staffelung der Einkäufe über mehrere Jahre.

Unterhaltskosten für Liegenschaften

In der Regel können Sie jährlich wählen, ob Sie den Pauschalabzug oder die effektiven Kosten abziehen

möchten. Dies bedeutet, dass kleinere Unterhaltsarbeiten nach Möglichkeit zusammengefasst in einem Jahr erledigt werden sollten, da sie ansonsten den möglichen Pauschalabzug nicht übersteigen. Andererseits sollten grössere Unterhaltsarbeiten über mehrere Jahre verteilt werden (z.B. Sanierung Badezimmer im Jahr 1, Sanierung Küche im Jahr 2, Sanierung Fassade im Jahr 3, etc.). Es bietet sich auch an, grössere Arbeiten auf Ende des Jahres zu planen, so können die Ausgaben auf zwei Steuerperioden verteilt werden.

Investitionen im Zusammenhang mit Energieeinsparungen sind in den meisten Kantonen den abziehbaren Unterhaltskosten gleichgestellt. Seit 2020 gilt eine neue Liegenschaftskostenverordnung, wonach bei energetischen Sanierungen neu auch die Rückbaukosten abziehbar sind (beispielsweise Abbruch des Hauses). Zudem dürfen die Kosten über maximal drei Steuerperioden verteilt werden, sofern sie im Jahr, in welchem sie angefallen sind, nicht vollständig mit den übrigen Einkünften verrechnet werden konnten.

Eigenmietwert: Selbstnutzungs- und Unternutzungsabzug

Viele Kantone gewähren eine Reduktion auf dem Eigenmietwert, wenn die Liegenschaft selbst genutzt wird. Ebenso kann ein Unternutzungsabzug beantragt werden, wenn auf Grund einer Veränderung der Wohnsituation (z.B. Auszug der Kinder oder Tod eines Ehegatten) einzelne Zimmer nicht mehr genutzt werden.

Indirekte Amortisation von Hypotheken

Bei einer indirekten Amortisation werden die Rückzahlungen nicht an die Bank, sondern auf ein Säule 3a-Konto getätigt (welches der Bank als Sicherheit dient). So profitieren Sie von der Steuerersparnis der 3a-Einzahlungen (siehe «Säule 3a und Pensionskasse») und die Hypothekarschuld und der Schuldzins können weiterhin unverändert in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden.

Kinderbetreuung

Fremdbetreuungskosten (Krippe) für Kinder können üblicherweise bis zur Vollendung des 14. Altersjahres in allen Kantonen geltend gemacht werden.

Ausbildungskosten

Verschiedene Kantone gewähren nebst dem Kinderabzug auch einen Abzug für Ausbildungskosten, solange sich die Kinder noch in der Erstausbildung befinden.

Vermögensverwaltungskosten

Die meisten Kantone gewähren anstatt einem effektiven Abzug für die Vermögensverwaltung von fremdverwaltetem Wertschriftenvermögen einen Pauschalabzug.

Aus- und Weiterbildungskosten

Seit 2016 sind neben Weiterbildungskosten auch Ausbildungskosten abziehbar. Üblicherweise gibt es einen Maximalabzug, weshalb Zahlungen für kostenintensive Aus- und Weiterbildungskosten (z.B. Masterstudiengänge) idealerweise auf mehrere Steuerperioden verteilt werden sollten. Viele Kantone gewähren zudem einen Pauschalabzug.

Gesundheitskosten

Selbstgetragene (also nicht von der Krankenkasse vergütete) Krankheitskosten können, unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts, in Abzug gebracht werden. Hierzu zählen beispielsweise auch Optiker- und Zahnarztkosten oder auch Fruchtbarkeitsbehandlungen.

Spenden

Sofern die Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Schweiz erfolgten, können diese in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden.

Wohnsitz

Vergleicht man Steuerfussübersichten, so scheint es oft, als sei die beste Planung die Wahl des richtigen Wohnsitzes. Für die Entscheidung, ob sich ein Umzug lohnt, sollten jedoch immer die gesamten finanziellen Auswirkungen berücksichtigt werden (oft sind in steuergünstigen Gemeinden die Lebenshaltungskosten wie Mieten entsprechend höher).

Gestaffelter Bezug von Vorsorgeguthaben

Finden in einem Jahr mehrere Auszahlungen aus Vorsorgeguthaben statt, so werden diese für die Besteuerung addiert. Je nach Tarif ergibt sich eine beträchtliche Steuerersparnis, wenn die Bezüge über mehrere Jahre verteilt werden können. Zudem lohnt sich ein spätestmöglicher Bezug von 3a- und Freizü-

gigkeitsguthaben auch deshalb, weil sowohl die Vermögenswerte als auch die Erträge darauf bis zur Auszahlung nicht versteuert werden müssen. Mit einer schrittweisen Pensionierung kombiniert mit gestaffelten Pensionskassenbezügen lässt sich ebenfalls eine grosse Steuerersparnis erzielen.

Unser Angebot: Steuerdienstleistungen für natürliche Personen mit Wohnsitz Schweiz Steuererklärung

- Erstellung unterschriftsfertiger Steuererklärung (Selbständige bis Umsatz CHF 100'000 – keine Mehrwertsteuerpflicht und keine Führung der Buchhaltung)
- Prüfung von Veranlagung und Schlussrechnung
- Einspracheverfahren (sofern notwendig)
- Einmalig oder als Dauermandat

Preis: Pauschal CHF 380 für die ersten 3h, danach CHF 200/h nach effektivem Aufwand

Steuercheck

- Überprüfung der fertig ausgefüllten Steuererklärung inkl. Beilagen (so wie Sie diese den Steuerbehörden einreichen möchten)
- Wir zeigen Ihnen Optimierungspotenzial sowie mögliche Korrekturen der Steuerbehörden auf

Preis: Pauschal CHF 200/Steuererklärung – kostenlos falls ein Steuerklärungsmandat resultiert.

Weitere Informationen finden Sie unter

➔ sgkb.ch/steuern

Haben Sie Interesse an einer Finanzplanung?

Ihre Beraterin oder Ihr Berater steht Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Weitere Informationen:

☎ 0844 811 811 ✉ info@sgkb.ch

➔ sgkb.ch/pensionsplanung